

## Allgemeine Lieferbedingungen der Mainova Aktiengesellschaft, Stand 15.06.2009

### 1. Wie kommt der Vertrag zustande? Wie erfolgt unsere Kommunikation?

Mainova Erdgas Komplett ist ein Tarif für Privat- und Gewerbekunden zu deren Eigenverbrauch. Der Vertrag für Mainova Erdgas Komplett kommt mit Bestätigung der Mainova zustande. Die Bestätigung durch Mainova erfolgt schriftlich, bei Anmeldung über das Internet erfolgt sie per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Erdgas Komplett-Kunden können sich auch für den komfortablen Mainova OnlineService entscheiden. Für Kunden, die unseren OnlineService nutzen, gelten nachfolgende, kursiv hervorgehobene Regelungen. *Nach erfolgter Registrierung sendet Mainova Ihnen über die von Ihnen im OnlineService angegebene E-Mail-Adresse auch alle weiteren vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Mitteilungen über den Lieferbeginn, Rechnungszugang, Abschlagsmitteilungen, Preisinformationen oder Vertragsänderungen. Diese können ferner auch jederzeit unter [www.mainova.de/onlineservice](http://www.mainova.de/onlineservice) eingesehen werden. Es ist in diesem Fall unbedingt erforderlich, dass Sie uns über die gesamte Vertragsdauer eine empfangsbereite E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen. Achten Sie hierauf bitte bei der Konfiguration Ihrer Datenschutzprogramme (Spamfilter, Firewall o. ä.), damit der Zugang unserer Mitteilungen gewährleistet ist. Haben Sie Ihren Benutzernamen oder Ihr Passwort vergessen oder technische Schwierigkeiten, wenden Sie sich bitte per E-Mail an [service@mainova.de](mailto:service@mainova.de) oder an unsere kostenfreie ServiceLine unter 0800 11 444 88.*

### 2. Was genau ist vertraglich geregelt?

Mainova Erdgas Komplett ist ein sogenannter Sondervertrag, für den die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, 2396) sowie die „Ergänzenden Bestimmungen“ der Mainova zur GasGVV als wesentlicher Vertragsbestandteil einbezogen sind. GasGVV und Ergänzende Bedingungen liegen diesem Vertrag bei, im Übrigen sind sie jederzeit kostenlos abrufbar unter [www.mainova.de](http://www.mainova.de).

### 3. Wie lange läuft der Vertrag? Wann kann gekündigt werden? Wie erfolgt der Lieferantenwechsel?

Mainova Erdgas Komplett läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von Ihnen und von Mainova mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform (schriftlich, per E-Mail oder per Fax) gekündigt werden. **Haben Sie die Zusatzvereinbarung „Smart“ gewählt, so kann der Vertrag für Sie und für Mainova abweichend hiervon frühestens auf das Ende des umseitig in Ziffer 1 angegebenen Ablauftermins der Erstlaufzeit gekündigt werden.** Ziehen Sie um, so sind Sie berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen. Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung erhalten Sie von Mainova eine Eingangsbestätigung in Textform. Ein Lieferantenwechsel ist bei wirksamer Kündigung dieses Vertragsverhältnisses, sofern die Anmeldung beim Folgelieferanten bis zum 15. eines Monats erfolgt, in der Regel zum Beginn des übernächsten Monats unentgeltlich möglich; nähere Auskünfte zum Ablauf sind bei Mainova erhältlich.

### 4. Darf Mainova die Preise ändern? Was gilt für die Änderung von Vertragsbedingungen?

Änderungen des Arbeits- und Grundpreises wird Mainova dem Grund und der Höhe nach entsprechend § 5 Absatz 2 GasGVV vornehmen. Es handelt sich um eine Leistungsbestimmung im Sinne des § 315 BGB, die Mainova nach billigem Ermessen ausüben wird. Das bedeutet: Preisänderungen erfolgen nur zum Beginn eines Kalendermonats und werden erst nach brieflicher Preismitteilung wirksam, die wir mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung vornehmen. Zeitgleich werden wir die Preisänderung unter [www.mainova.de/preise](http://www.mainova.de/preise) veröffentlichen. **An Kunden, die im Mainova OnlineService angemeldet sind, versenden wir die briefliche Preismitteilung per E-Mail.** Entsprechend § 20 GasGVV sind Sie generell berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform (schriftlich, per E-Mail oder Fax) zu kündigen. Machen Sie von Ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die neuen Preise ab dem mitgeteilten Änderungstermin als vereinbart. Mainova wird Sie hierauf sowie auf Ihr Kündigungsrecht in der Preismitteilung gesondert hinweisen. Diese Regelung gilt entsprechend für die Änderung von Vertragsbedingungen. Änderungen der gesetzlichen Mehrwertsteuer wird Mainova entsprechend § 29 UStG an Sie weitergeben.

Die Zusatzvereinbarung „Smart“ sichert Ihnen abweichend hiervon, sofern von Ihnen gewählt, dass während der Erstlaufzeit der umseitig in Ziffer 1 genannte Nettogrundpreis und Nettoarbeitspreis (inklusive Preisnachlass) nicht erhöht wird. Von möglichen Preissenkungen im Tarif Erdgas Komplett profitieren Sie bei Abschluss der Zusatzvereinbarung „Smart“ natürlich auch während der Erstlaufzeit zeitgleich und im gleichen Umfang. Vor Ablauf der Erstlaufzeit wird Mainova Ihnen ein für Sie unverbindliches Fortsetzungsangebot machen. Sollten Sie sich dann nicht für dieses Angebot entscheiden, gelten für Sie nach Ablauf der Erstlaufzeit die Konditionen des Vertrags Erdgas Komplett, insbesondere zur monatlichen Kündbarkeit gemäß Ziffer 3 Satz 1, und dessen dann aktueller Preis. Diesen Preis teilt Ihnen Mainova zusammen mit dem neuen Vertragsangebot sechs Wochen vor Ende der Erstlaufzeit brieflich, an OnlineService-Kunden per E-Mail mit, außerdem ist er jederzeit auf der Homepage oder im ServiceCenter der Mainova einsehbar.

### 5. Wie rechnet Mainova den Erdgasverbrauch ab? Wie wird der Zählerstand abgelesen?

Ihren Erdgasverbrauch rechnen wir jährlich ab. Während des Abrechnungsjahres erhebt Mainova in der Regel monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen, die wir auf der Grundlage Ihres Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder, soweit nicht möglich, nach dem durchschnittlichen Verbrauch Ihnen vergleichbarer Kunden bestimmen. Der Zählerstand wird gemäß §§ 11 Abs. 1, 9 GasGVV von einem Beauftragten von Mainova oder des örtlichen Netzbetreibers abgelesen. *Im Mainova OnlineService angemeldete Kunden erhalten einmal jährlich von uns eine E-Mail mit der Bitte, den Zählerstand selbst abzulesen und Mainova elektronisch unter [www.mainova.de/onlineservice](http://www.mainova.de/onlineservice) mitzuteilen. Der von Ihnen angegebene Zählerstand wird dann Ihrer Rechnung für den Zeitraum seit der letzten Ablesung zugrunde gelegt. Fehlt eine Zählerstandsangabe, ist sie unplausibel oder liegt sie außerhalb des vorgesehenen Ableserintervalls (in der Regel einmal jährlich), ermitteln wir den Verbrauch durch Schätzung unter angemessener Berücksichtigung Ihrer tatsächlichen Verhältnisse. Ihre Rechnung erhalten Sie per Post oder wahlweise hinterlegen wir Ihre Rechnung für Sie elektronisch abrufbar im OnlineService; auch hierüber informieren wir Sie per E-Mail.* **Folgende Besonderheiten gelten für die Abrechnung des Erdgasverbrauchs:** Gaszähler geben den Verbrauch in Kubikmetern (m<sup>3</sup>) an. Zur Bestimmung der für die Abrechnung maßgeblichen Wärmemenge in Kilowattstunden (kWh) wird dieser Verbrauch nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ mit dem vom Netzbetreiber angegebenen Umrechnungsfaktor kWh/m<sup>3</sup> multipliziert. Dieser Faktor wird aus der Zustandszahl und dem mittleren Brennwert (HS) ermittelt. Ändern sich die verbrauchsabhängigen Preise, der Umsatzsteuersatz oder erlösabhängige Abgabensätze, so ziehen wir zur thermischen Aufteilung Ihres Jahresverbrauchs die temperaturabhängige Kenngröße „Gradtagzahlen“ heran.

### 6. Wie kann bezahlt werden? Wann werden Rechnungen und Abschläge fällig?

Mainova bittet Sie um die Erteilung einer Einzugsermächtigung zum Einzug der fälligen Abschläge und des Jahresrechnungsbetrages. Sie sind auch berechtigt, Abschläge und Jahresrechnungsbetrag bar (im Mainova ServiceCenter, Stiftstraße 30, 60313 Frankfurt am Main) oder per Überweisung (Landesbank Hessen-Thüringen Kto. 14846026, BLZ 50050000) zu bezahlen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von uns mitgeteilten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

### 7. Wie haftet Mainova? Welche Bedingungen gelten im Übrigen?

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist Mainova, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, entsprechend § 6 Abs. 3 GasGVV von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche aufgrund von Störungen der Anschlussnutzung nach § 18 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV) sind unmittelbar gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Lieferunterbrechungen (entsprechend § 19 GasGVV) der Mainova beruht. Wir werden Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

#### Netzbetreiberin, Grundversorgerin

Die Netzbetreiberin und Grundversorgerin in Ihrer Region teilen wir Ihnen mit unserer Auftragsbestätigung mit.

#### Hinweis zum Datenschutz

Mainova weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf Ihre Person bezogenen Daten bei Mainova elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Mit Erteilung des Auftrags erklären Sie hiermit Ihr Einverständnis. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze werden von uns beachtet.

#### Besonderer Hinweis – Einschränkung der Erdgasverwendung

Das von Mainova gelieferte Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Wenn Sie Erdgas als umweltschonenden Kraftstoff für Fahrzeuge einsetzen möchten, brauchen Sie dazu eine gesonderte Messstelle und müssen das genutzte Erdgas als Kraftstoff versteuern oder an einer öffentlichen Tankstelle beziehen.